

3.

Danach kann ein Antrag der Bezirkssteuereinnahme auf gerichtliche Beitreibung rückständiger Exekutionsgebühren nur dann vorkommen, wenn von dem Restanten auch die Steuern, wegen deren die Exekutionsgebühren erwachsen sind, unbezahlt gelassen sind und zugleich die gerichtliche Beitreibung der Steuern beantragt wird.

Die Justizbehörden haben daher Anträge auf Beitreibung bloßer Exekutionsgebühren künftig zurückzuweisen.

4.

Wenn der Bezirkssteuereinnnehmer nach §. 5 unserer mehrgedachten Verordnung die gerichtliche Beitreibung der rückständigen Steuern und Exekutionsgebühren bei der Justizbehörde beantragt hat: so sind diese Steuern und Exekutionsgebühren lediglich von der Justizbehörde zu erheben, und darf der Bezirkssteuereinnnehmer solche nicht mehr einnehmen, muß vielmehr den sich meldenden Zahlungspflichtigen an die Justizbehörde verweisen.

In Fällen des Zusiderhandelns hat der Bezirkssteuereinnnehmer die erwachsenen und unbezahlt gebliebenen bezüglich erwachsenden Gerichtskosten aus eigenen Mitteln zu entrichten und ist außerdem mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler für jede Post zu belegen.

5.

Der Bezirkssteuereinnnehmer hat bei jedem Antrag auf gerichtliche Beitreibung rückständiger Steuern ausdrücklich zu bemerken, daß die Einnahme nach Vorschrift des §. 3 unserer Verordnung vom 13. November v. J. Statt gefunden hat.

Eine solche Angabe des Bezirkssteuereinnnehmers hat volle Beweiskraft, und es sind daher etwaige Einwendungen der Restanten, daß die gesetzlich angeordneten Mahnungen an sie nicht ergangen seien, von den Justizbehörden nicht zu berücksichtigen.

6.

Die in dem Vorstehenden den Ortssteuereinnnehmern und den Bezirkssteuereinnnehmern angedrohten Ordnungsstrafen u. sind von der Fürstlichen Regierung anzulegen, und es haben daher dieser die Bezirkssteuereinnnehmer bezüglich Justizbehörden die zu ihrer Kenntniß kommenden Konventionenfälle anzuzeigen.

7.

Daß im Vorstehenden rücksichtlich der Steuern Angeordnete findet auch auf die Beitreibung der im §. 6 unserer Verordnung vom 13. November v. J. aufgeführten andern öffentlichen Abgaben, insbesondere der Gemeinde- und Parochiallasten, Anwendung.